

**Kinderschutz  
Verhaltenskodex zur  
Prävention von physischen, psychischen und sexuellen Grenzverletzungen**

der  
KiTa Chlostergarte

Klosterparkgässli 8  
5430 Wettingen

*«Ein Verhaltenskodex soll Mitarbeitende sensibilisieren und ermutigen, sich mit dem Thema der psychischen, physischen und sexuellen Gewalt auseinanderzusetzen. Der Kodex leistet einen Beitrag zur Erkennung potenzieller Gefahren und zur Entschärfung kritischer Situationen.»*  
Vorstand KiTa Chlostergarte

## Inhaltsverzeichnis

1.	Zweck und Geltungsbereich .....	4
1.1.	Grundlage .....	4
1.2.	Position der KiTa Chlostergarte .....	4
1.3.	Haltung der Mitarbeitenden.....	4
1.4.	Strafrechtlich relevante Handlungen und Verurteilungen .....	5
2.	Handeln bei Verdacht auf sexuelle Übergriffe / bei sexuellen Übergriffen / physische und psychische Gewalt:.....	5
3.	Prävention in der täglichen Arbeit (Verhaltensregeln) .....	5
3.1.	Kommunikation mit den Eltern .....	6
3.2.	Zusammenarbeit mit den Eltern.....	6
3.3.	Interne Kommunikation auf den Gruppen .....	6
3.4.	Räume.....	6
3.5.	Ausflüge .....	6
3.6.	Frühdienst/Spätdienst.....	6
3.7.	Nähe und Distanz.....	6
3.8.	Auf den Schoss sitzen .....	6
3.9.	Küssen von Kindern .....	6
3.10.	Sprache .....	6
3.11.	Einzelbetreuung.....	6
3.12.	Wickeln .....	7
3.13.	Gang zur Toilette .....	7
3.14.	Fiebermessen.....	7
3.15.	Verabreichen von Medikamenten und „Zäpfli“ .....	7
3.16.	Mittagsschlaf und Übernachten .....	7
3.17.	Baden.....	7
3.18.	Spaziergänge.....	7
3.19.	Wickeln im Freien .....	7
3.20.	Aufklärung .....	8
3.21.	Fotografieren .....	8
3.22.	Geschenke .....	8
3.23.	„Döckerle“ .....	8
4.	Änderungen und Inkrafttreten.....	8
5.	Anhang .....	9
5.1.	Wichtige Adressen.....	9
6.	Anhang .....	11

6.1.	Verpflichtungserklärung zur Einhaltung des Verhaltenskodex in Bezug auf Grenzverletzungen	11
7.	Anhang .....	13
7.1.	Schweizerisches Strafgesetzbuch .....	13
	Fünfter Titel: Strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität.....	13
7.2.	Schweizerisches Zivilgesetzbuch .....	13

## 1. Zweck und Geltungsbereich

In der KiTa Chlostergarte werden sexuelle Übergriffe gegen Kinder durch Mitarbeitende und unter den Kindern in keiner Weise toleriert. Die Mitarbeitenden der KiTa Chlostergarte wissen Bescheid über die Problematik von Grenzverletzungen und sexueller Ausbeutung von Kindern und Jugendlichen und unternehmen alles, um Grenzverletzungen und Übergriffe zu verhindern. Die nachfolgenden Verhaltensregeln dienen einerseits dazu, die uns anvertrauten Kinder in ihrem Verhalten zu stärken und sie vor Übergriffen zu schützen. Andererseits wollen wir unsere Mitarbeitenden vor unangebrachten Anschuldigungen bewahren. In der täglichen Arbeit mit den Kindern gelten in der KiTa Chlostergarte Regeln, die von allen Mitarbeitenden zu beachten sind. Dieser Verhaltenskodex ist als Richtlinien im Alltag gedacht. Mitarbeitende der KiTa Chlostergarte müssen sich mit den Verhaltensregeln auseinandersetzen, diese diskutieren und allenfalls ergänzen

### 1.1. Grundlage

Als Grundlage für die internen Regeln gilt das von der Fachstelle Limita, Zürich, ausformulierte 7-Punkte Präventionsmodell:

1. Dein Körper gehört Dir  
Förderung eines positiven Körperbewusstseins
2. Deine Gefühle sind wichtig  
Förderung der Gefühlswahrnehmung und der Möglichkeiten, Gefühle auszudrücken
3. Angenehme und unangenehme Berührungen  
Benennung und Unterscheidung von Berührungen, Informationen über sexuelle Übergriffe und Gewalt
4. Das Recht auf NEIN  
Förderung der Wahrnehmung und Einhaltung bzw. Verteidigung der Grenzen
5. Gute und schlechte Geheimnisse  
Unterscheidung zwischen guten und schlechten Geheimnissen und Aufforderung schlechte Geheimnisse weiterzuerzählen
6. Das Recht auf Hilfe  
Entwicklung von Hilfsstrategien und Informationen über Hilfsangebote
7. Du bist nicht schuld  
Klare Zuordnung der Verantwortung für sexuelle Übergriffe und Gewalt an die erwachsenen oder jugendlichen Täter

Diese Grundlagen vermitteln wir in unserer täglichen Arbeit mit den uns anvertrauten Kindern.

### 1.2. Position der KiTa Chlostergarte

Die Mitarbeitenden kennen die relevanten Artikel aus dem Schweizer Strafgesetzbuch (insbesondere Art. 187 und 188 StGB, siehe Anhang). Sie sind sich bewusst, dass das Herunterladen, Produzieren und Weiterleiten/Verkaufen kinderpornographischen Materials Straftatbestände darstellen und rechtliche Konsequenzen haben; auch wenn dies ausserhalb der KiTa Chlostergarte geschieht und ebenfalls wenn andere als die ihnen anvertrauten Kindern davon betroffen sind.

Die Mitarbeitenden sind sich bewusst, dass bei Zuwiderhandeln gegen die Gesetze und gegen diese Verpflichtungserklärung strafrechtliche Schritte eingeleitet werden.

### 1.3. Haltung der Mitarbeitenden

Die Mitarbeitenden der KiTa Chlostergarte sind dem Schutz und dem Wohlergehen der ihnen anvertrauten Kinder verpflichtet.

Die Mitarbeitenden überschreiten die Grenzen der noch tolerierbaren Nähe nicht und wahren die nötige Distanz zu den Kindern. Die Verantwortung liegt immer bei den Erwachsenen. Das Recht der Kinder auf Integrität, Privat- und Intimsphäre wird nicht verletzt. Die Mitarbeitenden halten auch dann die nötige Distanz ein, wenn Impulse allenfalls von Kindern ausgehen.

In Situationen, die Körperkontakt und körperliche Hilfestellungen erfordern, gelten spezielle Regeln (siehe Verhaltensregeln in der täglichen Arbeit).

Private Beziehungen zwischen Kindern und Mitarbeitenden sind Kontakte ausserhalb des Arbeitsauftrages. Private Beziehungen (auch auf Internetplattformen wie z.B. Facebook) sind mit der professionellen Grundhaltung unvereinbar. Es besteht die Gefahr, dass private Interessen und Beruf vermischt werden. Darum werden die uns anvertrauten Kinder grundsätzlich nicht privat gehütet.

#### **1.4. Strafrechtlich relevante Handlungen und Verurteilungen**

Ein aktueller Strafregisterauszug sowie ein Sonderprivatauszug werden von allen Mitarbeitenden, welche während der Betreuungszeit der Kinder anwesend sind, vor Arbeitsaufnahme und in einem regelmässigen Abstand von 4 Jahren eingefordert.

#### **2. Handeln bei Verdacht auf sexuelle Übergriffe / bei sexuellen Übergriffen / physische und psychische Gewalt:**

Die Pädagogische Leitung zu informieren hat nichts mit Denunziantentum (Verrat) zu tun, sondern mit Engagement zu Gunsten der Rechte und des Wohlergehens von Kindern, die Opfer von Übergriffen, unter anderem vor allem von sexuellen Übergriffen, geworden sind.

Erhalten Mitarbeitende Kenntnisse von Übergriffen oder von sexueller Ausbeutung gegenüber Kindern, verpflichten sie sich diese Information umgehend an die Pädagogische Leitung weiterzuleiten. Das gleiche gilt auch in Verdachtssituationen und unabhängig davon, ob die Täterschaft zu den Mitarbeitenden gehört, ein anderes Kind ist, eine Person aus dem Umfeld des Kindes oder allenfalls eine unbekannt Person ist.

Grundsätzlich informiert die Pädagogische Leitung in jedem Fall den Vorstand. Es obliegt der Leitung, Kontakte zu Fachstellen und Behörden herzustellen und die weiteren Schritte zu planen. Das direkte Ansprechen des Problems mit den angeschuldigten Personen wird genauso vermieden wie das direkte Ansprechen des als Opfer bezeichneten Kindes. Äussert sich ein Opfer direkt bei einer Mitarbeitenden, wird dem Kind direkt erklärt, dass diese Information an die Leitung weitergeleitet werden muss.

#### **3. Prävention in der täglichen Arbeit (Verhaltensregeln)**

Die KiTa Chlostergarte legt grössten Wert auf einen natürlichen und herzlichen Umgang mit den Kindern. Das Berühren und Trösten von Kindern ist selbstverständlich. Gleichzeitig vermitteln wir den Kindern das Recht auf Ablehnung von ungewolltem Körperkontakt und akzeptieren diesen. Jegliche sexuellen Handlungen oder sexuell motivierte Berührungen mit oder an den Kindern werden als sexuelle Ausbeutung gewertet und sind strikt untersagt.

Die nachfolgenden Verhaltensregeln sollen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nicht verunsichern. Sie sind dazu da, dass sich in der Gruppe eine vertrauensvolle, liebevolle und offene Atmosphäre entwickeln kann. Die Absicht der Handlungen muss transparent und pädagogisch nachvollziehbar sein. Klare Regeln und eine gute Grundhaltung vermitteln gute Sicherheit.

### **3.1. Kommunikation mit den Eltern**

Der Informationsaustausch mit den Eltern ist wichtig. Die Pädagogische Leitung informiert die Eltern laufend über Aktuelles. Eine offene Kommunikation kann offene Fragen und Unsicherheiten ausschliessen.

### **3.2. Zusammenarbeit mit den Eltern**

Die Eltern werden über spezielle Vorkommnisse informiert, z.B.

- Das Kind wollte mit einer/einem Mitarbeitenden alleine spielen
- Das Kind wollte sich nur von einer/einem bestimmten Mitarbeitenden wickeln lassen

### **3.3. Interne Kommunikation auf den Gruppen**

Die Mitarbeitenden informieren sich gegenseitig bei Gruppenübergabe oder bei Sitzungen, welche Tätigkeiten sie mit den ihnen anvertrauten Kinder unternehmen.

### **3.4. Räume**

Räume, in denen sich Mitarbeitende mit Kindern aufhalten, dürfen nicht abgeschlossen werden, sodass sie jederzeit von aussen zugänglich sind.

### **3.5. Ausflüge**

Die Eltern werden informiert, wohin die Reise geht und wie lange diese dauert.

### **3.6. Frühdienst/Spätdienst**

Es kann vorkommen, dass Früh- oder Spätdienst von einer/einem Mitarbeitenden alleine geleistet werden. Die Türen zu den Gruppenzimmern bleiben offen. Die Pädagogische Leitung und Eltern sind informiert.

### **3.7. Nähe und Distanz**

Die Verantwortung zwischen Nähe und Distanz liegt immer bei den Mitarbeitenden. Die Grenzen müssen jederzeit gewahrt werden.

### **3.8. Auf den Schoss sitzen**

Die Kinder dürfen auf dem Schoss der/dem Mitarbeitenden sitzen, wenn diese es bejaht und die Kinder es von sich aus wollen.

### **3.9. Küssen von Kindern**

Wir lehnen Küsse der Kinder nicht ab. Küsse auf Wange, Stirn werden als Zeichen der Zuwendung und Geborgenheit angesehen, jedoch nur im Rahmen des Betreuungsstatus (Bezugspersonen) zum jeweiligen Kind und wenn das Kind sich diese Zuneigung holt. Die Initiative darf nur vom Kind ausgehen, das bedeutet, dass den Mitarbeitenden das Küssen von Kindern untersagt ist.

### **3.10. Sprache**

Die Geschlechtsteile werden korrekt und einheitlich benannt. Die Krippe einigt sich auf Begrifflichkeiten und kommuniziert diese den Eltern. Folgende Wörter werden verwendet: Penis, Scheide und „Fudi“. Abweichende umgangssprachliche Wörter korrigieren wir bei den Kindern nicht. Wir korrigieren jedoch die vulgären Ausdrücke (z.B. fluchen, beleidigende Worte usw.). Anzügliche sowie sexuelle Reden sind untersagt.

### **3.11. Einzelbetreuung**

Betreut ein/e Mitarbeitende/r ein einzelnes Kind, geschieht dies immer in Absprache mit weiteren Mitarbeitenden. Dem höchst anwesenden Dienstgrad obliegt die Kontrolle, ob die Verhaltensregeln eingehalten werden.

### **3.12. Wickeln**

Wenn gewickelt wird, wird ein/e weitere/e Mitarbeitende/r informiert. Die Kinder werden nur von einer/einem Pädagogischen Mitarbeitenden gewickelt (keine Schnupperinnen). Die Türe zum Wickelraum bleibt offen. Das Eincremen im Intimbereich gehört zum Wickeln.

### **3.13. Gang zur Toilette**

Das Kind wird nur begleitet, wenn es Hilfe benötigt. Dies wird mit den Eltern abgesprochen. Dabei lässt man die Türe einen Spalt offen und die restlichen Mitarbeitenden sind darüber informiert.

### **3.14. Fiebermessen**

Fiebermessen wird grundsätzlich im Ohr durchgeführt.

Muss das Fieber rektal (After) gemessen werden, wird dies von einer ausgebildeten Pädagogischen Fachperson übernommen, andere Anwesende werden informiert. Lernende messen nur unter Aufsicht. Das Vorgehen wird mit den Eltern (Eintrittsgespräch) abgesprochen; sie sind informiert.

### **3.15. Verabreichen von Medikamenten und „Zäpfli“**

Grundsätzlich werden keine Fiebersenkenden Medikamente in der KiTa Chlostergarte verabreicht. Bei Bagatellunfällen werden bei Bedarf SOS Tropfen oder Rescue Pastillen (Homöopathische Medikamente, Bachblüten) eingesetzt. Braucht das Kind spezielle Medikamente und Pflegemittel, so muss dies der Person mit dem höchst anwesenden Dienstgrad mit genauen Angaben bezüglich Einnahme abgegeben werden.

### **3.16. Mittagsschlaf und Übernachten**

Beim Einschlafen der Kinder ist ein/e Mitarbeitende/r im Schlafzimmer anwesend. Zur Sicherheit muss das Babyphone eingestellt werden. Auch werden Kontrollgänge von anderen Mitarbeitenden gemacht. Schlafen alle Kinder im Raum, bleibt ein/e Mitarbeitende/r im angrenzenden Raum, um die erwachenden Kinder aufzunehmen

Das Kind darf an den Händen, am Kopf, Rücken oder Bauch gestreichelt werden, wenn das Kind es zum Einschlafen ausdrücklich wünscht. Das Kind hat immer einen Body oder Unterwäsche an.

### **3.17. Baden**

Planschen die Kinder im Sommer im Garten oder im Park, tragen die Kinder Badkleider oder Unterwäsche. Die Kinder werden nur in Ausnahmefällen oder im Zusammenhang mit der Ausbildung (FABE) im Haus gebadet/geduscht - nach Absprache mit der Person mit dem höchst anwesenden Dienstgrad und evtl. auch mit den Eltern und in Anwesenheit einer/einem zweiten Mitarbeitenden. Das Baden/Duschen muss begründet sein. Wenn ein Kind bis oben voll Stuhlgang ist, darf ein/e Mitarbeitende/r ohne Anwesenheit einer zweiten Person bei offener Türe das Kind ab duschen. Zuvor wird die Gruppe informiert. Bei Urin reicht eine Reinigung mit dem Wachlappen. Auch hier ist die Türe offen.

### **3.18. Spaziergänge**

Ein/e Mitarbeitende/r geht nie alleine mit einem Kind auf einen Spaziergang. In der Regel werden die Spaziergänge als Gruppe absolviert. In Ausnahmefällen nimmt die/der Mitarbeitende mindestens zwei Kinder mit. Das Ziel des Spazierganges ist bekannt und der Person mit dem höchst anwesenden Dienstgrad mitzuteilen.

### **3.19. Wickeln im Freien**

Bei Ausflügen kann es vorkommen, dass ein Kind im Freien gewickelt werden muss, weil keine dafür bestimmten Wickelorte vorhanden sind (Wald etc.). Es wird darauf geachtet die Intimsphäre des Kindes zu

schützen. Kinder werden von fremden Blicken geschützt gewickelt und mit Decken oder Tüchern wird das Blickfeld abgedeckt.

### 3.20. Aufklärung

Es ist nicht Aufgabe der Mitarbeitenden, die Kinder aufzuklären. Stellen die Kinder konkrete Fragen, werden diese altersgerecht beantwortet und die Eltern anschliessend informiert.

### 3.21. Fotografieren

Von den Kindern werden lediglich für berufliche Zwecke Fotos gemacht (z.B. Dokumentation von Unterlagen, Präsentation Elternabend) welche kitaintern verwendet werden. Fotos dürfen nur mit den Kitainternen Fotoapparaten gemacht werden (Fotos via Handy ist untersagt). Eltern können eine Datenschutz-Einverständniserklärung unterschreiben und sind entsprechend über den Verwendungszweck orientiert. Sollten Fotos z.B. für den Ausbildungsgebrauch verwendet werden, müssen die Eltern der betroffenen Kinder ebenfalls ihr Einverständnis geben. Das Verwenden für private Zwecke ist untersagt (Handy, PC, Facebook, etc.). Die Mitarbeitenden sind verpflichtet, wenn Aussenstehende Fotos von den Kindern machen (z.B. in der Stadt, während einem Spaziergang), diese aufzufordern, die Fotos zu löschen.

### 3.22. Geschenke

Geschenke von Mitarbeitenden an Kinder sind im Team abzusprechen und dürfen eine der professionellen Beziehung entsprechende Grösse nicht überschreiten.

### 3.23. „Dökterle“

Das Entdecken des eigenen Körpers gehört zur normalen Entwicklung eines Kindes. Das Spiel wird zugelassen und soll an einem dafür bestimmten Ort stattfinden. Es ist ein Spiel zwischen Kindern. Es gelten folgende Regeln für „Doktorspiele“:

- Jedes Kind bestimmt selbst mit wem es Doktor spielen will
- Mädchen und Jungen streicheln und untersuchen einander nur so viel, wie es für sie selbst und die anderen Kinder schön ist.
- Jedes Kind kann jederzeit das Spiel verlassen und „nein“ / „STOP“ sagen dürfen
- Kein Mädchen/Junge tut einem anderen Kind weh
- Niemand steckt einem anderen Kind etwas in den Po, in die Scheide, in den Penis, in den Mund, in die Nase oder ins Ohr
- Grössere Kinder (mehr als zwei Jahre Altersunterschied), Jugendliche und Erwachsene haben beim Doktorspiel nichts zu suchen
- Hilfe holen ist mutig und kein Verrat oder Petzen
- Unterhosen werden anbehalten

Erwachsenen nehmen nicht teil an den kindlichen Handlungen. Das Spiel wird aber **immer** unauffällig beobachtet. Bei Verletzungen der obenstehenden Regel wird eingegriffen. Wir erklären den Kindern unmissverständlich, dass dies „kein richtiges Doktorspiel“ mehr ist. Wir geben den Kindern damit eine Orientierungshilfe, was wir nicht möchten und benennen dies. Vorfälle dieser Art werden vermerkt.

## 4. Änderungen und Inkrafttreten

Der vorliegende Verhaltenskodex wurde mit Beschluss vom Vorstand am 23. April 2020 genehmigt und tritt am 1. August 2020 in Kraft. Es ersetzt alle früheren, ihm widersprechenden Reglemente und Weisungen.

Wettingen, 23. April 2020

## Dokumenten Management

Version	Datum	Mutationen
1.0	23.04.2020	Überarbeitung Erstversion

## 5. Anhang

### 5.1. Wichtige Adressen

Adressen	Erreichbarkeit
Regionalpolizei Wettingen-Limmattal	Landstrasse 89, 5430 Wettingen Telefon: 056 437 77 77 <a href="https://www.repol-wettingen-limmattal.ch">https://www.repol-wettingen-limmattal.ch</a> E-Mail: regionalpolizei@wettingen.ch
Beratungsstelle Opferhilfe Aargau / Solothurn	Kasinostrasse 32, 5001 Aarau Telefon: 062 835 47 90 <a href="https://opferhilfe-ag-so.ch">https://opferhilfe-ag-so.ch</a> E-Mail: beratungsstelle@opferhilfe-ag-so.ch
Kindes- und Erwachsenenschutzdienst des Bezirks Baden	Gstühlplatz 2, 5400 Baden Telefon: 056 204 30 50 <a href="http://kesdbaden.ch">http://kesdbaden.ch</a> E-Mail: info@kesdbaden.ch
Kinderschutzgruppe Baden	Kantonsspital Baden, 5404 Baden-Dättwil Telefon: 056 486 37 05 <a href="https://www.kantonsspitalbaden.ch/Fachbereiche/Klinik-fuer-Kinder-und-Jugendliche/Kinderschutz/">https://www.kantonsspitalbaden.ch/Fachbereiche/Klinik-fuer-Kinder-und-Jugendliche/Kinderschutz/</a> E-Mail: kinderschutzgruppe@ksb.ch
Familiengericht Baden (KESB)	Mellingerstrasse 2a, 5400 Baden Telefon: 056 200 13 13 <a href="https://www.ag.ch/de/gerichte/kesb/organisation_13/kesb_1/standorte_1/familiengericht_baden/familiengerichtbaden.jsp">https://www.ag.ch/de/gerichte/kesb/organisation_13/kesb_1/standorte_1/familiengericht_baden/familiengerichtbaden.jsp</a>



## 6. Anhang

### 6.1. Verpflichtungserklärung zur Einhaltung des Verhaltenskodex in Bezug auf Grenzverletzungen

Die unterzeichnende Person:

Name: \_\_\_\_\_

Vorname: \_\_\_\_\_

Geburtsdatum: \_\_\_\_\_

**Bestätigt hiermit, dass er / sie**

- **Noch nie sexuelle Handlungen an Kindern vorgenommen hat und das nie machen wird**
- **Keine Pädosexuellen Neigungen hat**
- **In kein laufendes Strafverfahren involviert ist und nie in eines involviert war**

Die unterzeichnende Person teilt sämtliche im Kodex dargelegten Grundsätze und verpflichtet sich, diese einzuhalten. Sodann verpflichtet sie sich, bei Kenntnis oder Verdacht auf Grenzverletzungen gegenüber Kindern, welche in der KiTa Chlostergarte betreut werden, die Leitung unverzüglich zu informieren.

---

Ort, Datum

Unterschrift



## 7. Anhang

### 7.1. Schweizerisches Strafgesetzbuch

#### **Fünfter Titel: Strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität**

#### **Art. 187 1. Gefährdung der Entwicklung von Minderjährigen. / Sexuelle Handlungen mit Kindern**

##### **1. Gefährdung der Entwicklung von Minderjährigen. Sexuelle Handlungen mit Kindern**

1. Wer mit einem Kind unter 16 Jahren eine sexuelle Handlung vornimmt, es zu einer solchen Handlung verleitet oder es in eine sexuelle Handlung einbezieht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.
2. Die Handlung ist nicht strafbar, wenn der Altersunterschied zwischen den Beteiligten nicht mehr als drei Jahre beträgt.
  - 3.1 Hat der Täter zur Zeit der Tat oder der ersten Tathandlung das 20. Altersjahr noch nicht zurückgelegt und liegen besondere Umstände vor oder ist die verletzte Person mit ihm die Ehe oder eine eingetragene Partnerschaft eingegangen, so kann die zuständige Behörde von der Strafverfolgung, der Überweisung an das Gericht oder der Bestrafung absehen.
4. Handelte der Täter in der irrigen Vorstellung, das Kind sei mindestens 16 Jahre alt, hätte er jedoch bei pflichtgemässer Vorsicht den Irrtum vermeiden können, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.

#### **Art. 188 1. Gefährdung der Entwicklung von Minderjährigen. / Sexuelle Handlungen mit Abhängigen** **Sexuelle Handlungen mit Abhängigen**

1. Wer mit einer minderjährigen Person von mehr als 16 Jahren, die von ihm durch ein Erziehungs-, Betreuungs- oder Arbeitsverhältnis oder auf andere Weise abhängig ist, eine sexuelle Handlung vornimmt, indem er diese Abhängigkeit ausnützt, wer eine solche Person unter Ausnützung ihrer Abhängigkeit zu einer sexuellen Handlung verleitet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.
  - 2.1 Ist die verletzte Person mit dem Täter eine Ehe oder eine eingetragene Partnerschaft eingegangen, so kann die zuständige Behörde von der Strafverfolgung, der Überweisung an das Gericht oder der Bestrafung absehen.

### **Neue Melderechte und Meldepflichten im ZGB**

### 7.2. Schweizerisches Zivilgesetzbuch

#### **Art. 314c1C Kindesschutz / VI. Verfahren / 5. Melderechte**

1 Jede Person kann der Kindesschutzbehörde Meldung erstatten, wenn die körperliche, psychische oder sexuelle Integrität eines Kindes gefährdet erscheint.

##### **5. Melderechte**

2 Liegt eine Meldung im Interesse des Kindes, so sind auch Personen meldeberechtigt, die dem Berufsgeheimnis nach dem Strafgesetzbuch<sup>2</sup> unterstehen. Diese Bestimmung gilt nicht für die nach dem Strafgesetzbuch an das Berufsgeheimnis gebundenen Hilfspersonen.

#### **Art. 314d1C. Kindesschutz / VI. Verfahren / 6. Meldepflichten**

##### **6. Meldepflichten**

1 Folgende Personen, soweit sie nicht dem Berufsgeheimnis nach dem Strafgesetzbuch<sup>2</sup> unterstehen, sind zur Meldung verpflichtet, wenn konkrete Hinweise dafür bestehen, dass die körperliche, psychische oder sexuelle Integrität eines Kindes gefährdet ist und sie der Gefährdung nicht im Rahmen ihrer Tätigkeit Abhilfe schaffen können:

1. Fachpersonen aus den Bereichen Medizin, Psychologie, Pflege, Betreuung, Erziehung, Bildung, Sozialberatung, Religion und Sport, die beruflich regelmässig Kontakt zu Kindern haben;

2. wer in amtlicher Tätigkeit von einem solchen Fall erfährt.
- 2 Die Meldepflicht erfüllt auch, wer die Meldung an die vorgesetzte Person richtet.
- 3 Die Kantone können weitere Meldepflichten vorsehen.